

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 15.03.2021
RS 23

Betrifft: 4. Änderung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 15. März 2021 tritt die 4. Änderung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft. Damit wird die Geltung dieser Verordnung bis 11. April 2021 verlängert.

Die bestehenden Ausgangsregelungen werden bis einschließlich 24. März 2021 verlängert.

Im Zuge der 4. Änderung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wurden Lockerungen und Verschärfungen in einigen Bereichen vorgenommen:

Folgende Verschärfungen sind hervorzuheben:

Für Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern gilt ab 1. April 2021, dass diese Betriebe ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen müssen.

Lockerungen ergaben sich in folgenden Bereichen:

- Amateur-Sportbereich

Es gibt keine Einschränkung mehr bei der Sportart. Dies wird allerdings durch die Vorgabe eingeschränkt, dass weiterhin ein Zwei-Meter-Abstand einzuhalten ist, der nur kurzfristig unterschritten werden darf. So gesehen sind Trainingseinheiten bei Fußball oder Handball zulässig, nicht hingegen Wettkämpfe. Sämtliche Sportarten sind allerdings weiterhin nur im Freien zulässig.

Zwar sind generell weiterhin nur Zusammenkünfte von max. 4 Personen aus zwei Haushalten zuzüglich deren minderjähriger Kinder erlaubt (oder max. sechs Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht). Im Bereich des Sports im Freiluftbereich dürfen aber max. 10 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zuzüglich zweier Betreuungspersonen zusammenkommen.

Sportvereine bedürfen, wenn diese Lockerung in Anspruch genommen wird (max. 10 Jugendliche und zwei Betreuungspersonen), ebenso eines Präventionskonzepts.

- Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen

Solche Zusammenkünfte sind nunmehr von der Regelung über das Verbot von Veranstaltungen ausgenommen und dürfen daher stattfinden. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist jedoch ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten, sowie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

- Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit

Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit sind mit bis zu 10 Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen zulässig.

Überall dort, wo gelockert wird (Sportvereine, nicht öffentliche Sportstätten und bei Zusammenkünften der außerschulischen Jugendberziehung) müssen die Kontaktdaten zwecks Kontaktpersonennachverfolgung erhoben und aufbewahrt werden.

Zusätzlich wurde der Erlass des Gesundheitsministers „betreffend zusätzlicher Maßnahmen in Hochinzidenzgebieten“ veröffentlicht.

Dieser bereits mehrfach zur Umsetzung gelangte Erlass sieht vor, dass die Gesundheitsbehörden der Länder in einem Bezirk Ausreisebeschränkungen und weitere Maßnahmen zu treffen haben. Dies für den Fall, dass die 7-Tagesinzidenz über einen Zeitraum von einer Woche auf über 400 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner steigt.

Ein weiteres Mal darf auf die Homepage des Sozialministeriums verwiesen werden, auf der die regionalen Maßnahmen dargestellt sind und abgerufen werden können: <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bgm. Mag. Alfred Riedl
Präsident


Mag. Gerald Foyssl
Landesgeschäftsführer